



## **Merkblatt Nr. 4.5/2-07**

**Stand: 01.11.2011**

Ansprechpartner: Referat 68

### **Hinweise zu Anhang 7 zur Abwasserverordnung (Fischverarbeitung)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Innerbetriebliche Maßnahmen</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Parameter</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Art der Probe</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Einschalten des Landesamtes</b>	<b>3</b>

## 1 Allgemeines

Erlass:	22.12.1998 (2. Verordnung zur Änderung der AbwV)
Veröffentlicht:	BGBl Jahrgang 1998 Teil 1 Nr. 86, 29.12.1998, S. 3921
In Kraft getreten:	01.01.1999
Hintergrundpapier:	Fischverarbeitung: Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 7 der Abwasser- verordnung; Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Köln, 1993, ISBN 3-88784-492-0
Letzte Änderung:	02.07.2002 (5. Verordnung zur Änderung der AbwV; nur redaktionelle Ände- rungen ); BGBl Jahrgang 2002 Teil 1 Nr. 45, 08.07.2001, S. 2500

In Anhang 7 zur Abwasserverordnung (AbwV) sind nur Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle festgelegt, so dass der Anhang nur bei Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer Gültigkeit besitzt.

Indirekt einleitende Betriebe, die Fisch verarbeiten, unterliegen keiner Genehmigungspflicht nach § 58 WHG, sondern sind ausschließlich an die Anforderungen der örtlichen Entwässerungssatzung gebunden.

## 2 Innerbetriebliche Maßnahmen

Bei Fisch verarbeitenden Betrieben sind innerbetriebliche Maßnahmen zur Geringhaltung des Schmutz- und Abwasseranfalls zu fordern. Die notwendigen innerbetrieblichen Maßnahmen sind in den Hinweisen und Erläuterungen zu Anhang 7 der Abwasserverordnung aufgeführt. Wesentliche Anforderungen sind als Auflagen für Betrieb und Unterhaltung im Bescheidsvorschlag festzulegen.

## 3 Parameter

Im Abwasser von Fisch verarbeitenden Betrieben sind in der Regel nur die im Anhang aufgeführten Parameter zu begrenzen. Mit dem Vorkommen von Stoffen, die als gefährlich zu bewerten sind (z. B. Schwermetalle, AOX), ist im Ablauf dieser Betriebe nicht zu rechnen.

Der Abwasserabfluss ist in m<sup>3</sup>/h, m<sup>3</sup>/d und als Jahresschmutzwassermenge entsprechend dem unvermeidbaren Abwasseranfall zu begrenzen, wobei eventuell Anträge der Unternehmerin zu würdigen sind.

Die Einleittemperatur ist im allgemeinen auf 30 °C zu begrenzen; in Einzelfällen, in denen produktionsbedingt dieser Wert ohne zusätzliche technische Einrichtungen (Kühltürme) nicht einhaltbar ist, muss geprüft werden, ob vom Gewässer aus ein etwas höherer Grenzwert als 30 °C zugelassen werden kann oder ob Abkühlrichtungen erforderlich sind.

Der zulässige pH-Bereich ist in aller Regel mit 6,5 - 9,0 zu begrenzen.

Die Anforderungen an die organische Restbelastung (CSB und BSB<sub>5</sub>) sind bei entsprechend aufnahmefähigen Gewässern gemäß den im Anhang genannten Werten festzulegen, sofern vom Einleiter keine niedrigeren Werte beantragt werden. Die Einhaltung der Werte setzt eine biologische Abwasserreinigung voraus, deren Technologie im Wesentlichen der kommunalen Abwasserbehandlung entspricht. Die Entscheidung, ob strengere Anforderungen festzulegen sind, kann daher ebenso wie bei kommunalen Kläranlagen anhand des Merkblattes Nr. 4.4-22 des LfU erfolgen.

Nach Anhang 7 ist als Überwachungswert für Ammoniumstickstoff (NH<sub>4</sub>-N) 10 mg/l und für Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N<sub>ges</sub>) 25 mg/l festzusetzen (bzw. eine

Verringerung der Gesamtstickstofffracht um 70 %, höchstens jedoch 40 mg  $N_{ges}/l$ ), wenn die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Rohfracht an Stickstoff, gesamt, mehr als 100 kg/d beträgt. Die Anforderungen für  $NH_4-N$  und  $N_{ges}$  gelten jedoch nur bei einer Abwassertemperatur im Ablauf des biologischen Reaktors von 12°C und größer.

Die Einhaltung dieser Anforderungen setzt eine gezielte Nitrifikation/Denitrifikation voraus. Dabei haben sich insbesondere die Verfahren der simultanen Denitrifikation oder der intermittierenden Denitrifikation (z. B. SBR-Verfahren) bewährt.

Die vorgeschaltete Denitrifikation bietet sich besonders in den Fällen an, in denen Stickstoff i.w. schon im Rohabwasser als Nitrat vorliegt, wie z. B. beim Einsatz von Salpetersäure als Reinigungsmittel.

Als strengere Anforderung ist für  $NH_4-N$  bei „Anforderungsstufe 3“ ein Überwachungswert von 5 mg/l zu fordern. Bezüglich  $N_{ges}$  kann auch bei strengeren Anforderungen für  $NH_4-N$  ebenso wie im kommunalen Bereich in allen Anforderungsstufen 18 mg/l als Überwachungswert belassen werden.

Für Phosphor, gesamt, gelten Überwachungswerte von 2 mg/l, wenn die  $BSB_5(roh)$ -Fracht des Abwassers 600 kg/d übersteigt, bzw. 1 mg/l bei Abwasser mit einer  $BSB_5$ -Rohfracht von 6000 kg/d. und mehr. Sofern eine Phosphorelimination erforderlich ist, können dafür die bei der kommunalen Abwasserbehandlung angewandten Verfahrenstechnologien eingesetzt werden. Strengere Anforderungen für  $P_{ges}$  als 1 mg/l sind in der Regel nicht festzulegen.

Für  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$  gilt, dass aus abgaberechtlichen Gründen (§ 4 Abs. 1 AbwAG) auch bei Betrieben mit einer  $N_{ges}$ -Rohfracht bis 100 kg/d bzw. einer  $BSB_5(roh)$ -Fracht bis 600 kg/d Überwachungswerte in den Bescheid aufgenommen werden müssen, da diese Parameter im Abwasser zu erwarten sind.

Sofern gewässergütewirtschaftliche Gründe dem nicht entgegenstehen, ist in diesen Fällen unter Berücksichtigung von Erklärungen der Unternehmerin bzw. den Ermittlungen des Wasserwirtschaftsamtes der mit der vorhandenen Abwasserbehandlung einhaltbare Werte als Anforderungen festzulegen.

Die Festlegung niedrigerer Werte ist als strengere Anforderung aus gewässergütewirtschaftlicher Sicht zu begründen.

#### **4 Art der Probe**

Grundsätzlich sind die zu stellenden Anforderungen an die Ablaufkonzentrationen für die 2h-Mischprobe festzusetzen. Abweichende Festlegungen für Teichanlagen enthält der Anhang nicht.

#### **5 Einschalten des Landesamtes**

Aufgrund der verschiedenen Produktionsverfahren innerhalb dieser Industriebranche und den unterschiedlichen gewässergütewirtschaftlichen Verhältnissen können in diesen Hinweisen nicht alle möglichen Einzelfälle berücksichtigt werden. Insbesondere in folgenden Fällen empfiehlt es sich, das Vorgehen mit dem Landesamt abzustimmen:

- bei Anwesenheit von Stoffen im Abwasser, für die im Anhang keine Anforderungen enthalten sind (z. B. von als gefährlich zu bewertenden Stoffen),
- sofern noch niedrigere Werte als die genannten strengeren Anforderungen festgelegt werden sollen.

Ebenso steht das Landesamt in allen weiteren Zweifelsfällen beratend zur Verfügung.

### Impressum:

Herausgeber:  
Bayerisches Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg

Telefon: (08 21) 90 71-0  
Telefax: (08 21) 90 71-55 56  
E-Mail: [poststelle@ifu.bayern.de](mailto:poststelle@ifu.bayern.de)  
Internet: <http://www.ifu.bayern.de>

Postanschrift:  
Bayerisches Landesamt für Umwelt  
86177 Augsburg

Bearbeitung:  
Ref. 68  
Stand:  
01. November 2011

Bildnachweis: